



STATUTEN DER JÄGERSEKTION "MIRIBI"

Sektion des
Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

I. Name und Sitz	1
II. Zweck und Aufgabe	1
III. Mitgliedschaft	2
IV. Organisation	5
V. Finanzen	9
VI. Schlussbestimmungen	10

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Jäger der Gemeinde Rhäzüns bilden als Verein gemäss ZGB die Sektion "MIRIBI" des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV). Sitz und Gerichtsstand befinden sich in der Gemeinde Rhäzüns.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Die Sektion "MIRIBI" bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems sowie die Interessenwahrung der Jägerschaft. Die Sektion setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den Wildbestand gesund zu erhalten. Die Mitglieder werden durch Wort und Schrift sowie durch praktische Übungen mit der weidmännischen Jagdausübung und mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht. Daneben soll insbesondere auch die Kameradschaft gefördert und gepflegt werden.

Die Sektion "MIRIBI" anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als für sich verbindlich.

Art. 3

Die Sektion "MIRIBI" verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Jäger der Gemeinde Rhäzüns und solche, die jagdlich mit Rhäzüns verbunden sind, die in den Kantonalen Patentjäger-Verband einzutreten wünschen, können von der Sektion "MIRIBI" aufgenommen werden.

Die Sektion besteht aus:

- A-Mitgliedern mit aktivem Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten. Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

A-Mitglieder können nur Jäger werden, denen im Kanton Graubünden das Jagdrecht zusteht und die die Voraussetzungen zum Bezug des Jagdpatentes erfüllen sowie Veteranen und Jagdaufsichtsorgane.
- B-Mitgliedern, die bereits als A-Mitglieder einer andern Sektion des BKPJV angehören. B-Mitglieder besitzen in Sektionsangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht. In Verbandsangelegenheiten haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Sie verpflichten sich zu Sektionsbeiträgen.
- Kandidaten sind den B-Mitgliedern gleichgestellt. Bei Nichtabsolvierung der Jagdprüfung innert 5 Jahren erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 5

Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung für die Mitgliedschaft der Sektion "MIRIBI" hat schriftlich unter Angabe der genauen Personalien beim Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV (ZV) innert dreissig Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der erweiterte ZV entscheidet endgültig. Im übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 6

Austritt von Mitgliedern

Das Austrittsgesuch eines Sektionsmitgliedes ist dem Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten. Durch den Austritt eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion und dem Verband sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich zu erfüllen. Dem Austrittsgesuch ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion und dem Verband nachgekommen ist.

Art. 7

Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die den Verbands- und Sektionsinteressen hindernd entgegenreten oder statutenwidrig handeln, können durch jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten oder durch den erweiterten ZV von der Verbands- oder Sektionsmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Den Betroffenen ist das rechtliche Gehör vorgängig des Beschlusses zu gewähren.

Wer trotz schriftlicher Mahnung verfallene Beitragsleistungen innert Jahresfrist nicht bezahlt, wird durch den Vorstand unter vorausgehender schriftlicher Mitteilung von der Mitgliedschaftsliste gestrichen. Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Bedrängnis geraten sind, gilt diese Massnahme nicht.

Durch den Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Sektion und dem Verband sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vorbehaltlos zu erfüllen.

Gegen den Ausschluss durch eine Sektionsversammlung oder gegen die Mitgliedschaftsaberkennung gemäss Ziff. 2 kann beim erweiterten ZV innert dreissig Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheids schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der erweiterte ZV entscheidet endgültig.

Art. 8

Verdienstauszeichnung des BKPJV

A-Mitglieder, die sich allgemein oder in der Sektion "MIRIBI" besondere Verdienste im Sinne der Bestrebungen des BKPJV erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Antrag des erweiterten ZV der Delegiertenversammlung des BKPJV für die Abgabe der Verdienstauszeichnung vorgeschlagen werden. Diese Auszeichnung entbindet nicht von den statutarischen Beitragsleistungen.

Art. 9

Ehrenmitgliedschaft des BKPJV

A-Mitglieder, die sich um die Sache des BKPJV ausserordentliche Verdienste erworben haben und seit mindestens vier Jahren im Besitze der Verdienstauszeichnung sind, können durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Antrag des erweiterten ZV der Delegiertenversammlung des BKPJV für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Art. 10

Freimitglieder des BKPJV

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 70. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren dem BKPJV angehören, werden Freimitglieder. Sie sind von der Leistung der statutarischen Sektions- und Verbandsbeiträge befreit, geniessen aber alle Rechte der A-Mitglieder und erhalten das Verbandsehrenabzeichen, sofern sie noch nicht in dessen Besitz sind.

Art. 11

Veteranen des BKPJV

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren dem BKPJV angehören, werden Veteranen. Sie erhalten das Verbandsabzeichen. Die Leistung der statutarischen Beiträge werden von der Sektion "MIRIBI" übernommen. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der A-Mitglieder.

Art. 12

Hege-Auszeichnung des BKPJV

Personen, die während mindestens 10 Jahren im Sektionsgebiet regelmässig eine bedeutende hegerische Aufgabe in Übereinstimmung mit den Hegebestimmungen des Kantons und des BKPJV erfüllt haben oder die sich in anderer Weise, insbesondere wissenschaftlich, publizistisch oder erzieherisch um die Hege verdient gemacht haben, können dem erweiterten ZV im Benehmen mit der kantonalen Hegekommission zur Abgabe der Hegeauszeichnung vorgeschlagen werden. Diese Auszeichnung entbindet Sektionsmitglieder nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe der Sektion "MIRIBI" sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den Monaten November oder Dezember statt. Wenn ein Fünftel der A-Mitglieder das schriftliche Begehren beim Vorstand stellt, muss innert spätestens Zweimonatefrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt ausserdem in der Kompetenz des Vorstandes.

Die Einberufung der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) hat mindestens 10 Tage vor deren Zusammentritt unter Bekanntgabe aller Traktanden zu erfolgen:

- a) durch Publikation im Verbandsorgan (Bündner Jägerzeitung des BKPJV) oder
- b) durch persönliche, schriftliche Einladung an alle Sektionsmitglieder

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden A-Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler (mindestens zwei ev. mehr)
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d) Rechnungsablage des Kassiers, Bericht und Antrag der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Genehmigung des Voranschlages
 - g) Krediterteilung an den Vorstand
 - h) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegeobmannes
 - i) Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
 - k) Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Zentralvorstandes
 - l) Erlass von Sektionshege- und -Schiesselemente und Beschlussfassung über Abänderungen dieser Reglemente
 - m) Wahlen für eine zweijährige Amtsdauer:
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren und ihrer Stellvertreter
 - des Hegeobmannes
- Für während der zweijährigen Amtsperiode freiwerdende Sektionschergen sind anlässlich der nächstfolgenden GV Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- n) Wahlen für eine einjährige Amtsdauer:
 - der Delegierten und Stellvertreter gemäss Art 17 b und c der Statuten des BKPJV
 - o) Ehrungen
 - p) Verschiedenes und Umfrage

Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich zu unterbreiten. Über solche nicht traktandierte besondere Anträge kann die GV rechtsgültig nur befinden, wenn dies mit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des BKPJV.

Art. 16

Sektionsversammlung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung

- a) durch Publikation im Verbandsorgan (Bündner Jägerzeitung des BKPJV) oder
- b) durch persönliche, schriftliche Einladung

bekanntgegeben. Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Sektionsmitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Sektionsversammlung werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt wird, so ist geheim abzustimmen. Die Sektionsversammlung kann alle jene Geschäfte verbindlich behandeln, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Wiedererwägungsanträge bedürfen um rechtsgültig beraten werden zu können - der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus **sieben Mitgliedern**:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier
- Hegeobmann und
- drei Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Verbindliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Sofern der Vorsitzende es anordnet oder es durch ein Vorstandsmitglied ausdrücklich verlangt wird, ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid endgültig.

Vorstandschargen

Der Präsident leitet die Geschäfte und Versammlungen der Sektion, versammelt den Vorstand und setzt im Einverständnis mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes die General- und Sektionsversammlungen und deren Traktanden fest. Er vertritt die Sektion nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion. Er hat alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht abzulegen über die Sektionstätigkeit des verfloffenen Jahres. Er überwacht die Amtsführung der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, hat der Präsident innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen und durchzuführen.

Der Aktuar (Vizepräsident) ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er steht diesem in der Erfüllung seiner Aufgaben bei und vertritt ihn in Verhinderungsfällen. Der Präsident kann dem Vizepräsidenten einzelne Sektionsaufgaben zur Erledigung zuweisen.

Er verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und für die termingerechte Einberufung von Versammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich (Publikationen, Versand der Einladungen etc.). Er nimmt das Archiv in Verwahrung. Über Sektionsanlässe von allgemeiner Bedeutung soll er im Benehmen mit dem zuständigen Redaktor einen Bericht im Verbandsorgan oder in den Tageszeitungen erscheinen lassen.

Der Kassier besorgt das Kassawesen der Sektion. Er legt deren Barvermögen auf den Namen der Sektion "MIRIBI" des BKPJV mündelsicher und zinstragend an. Er ist verpflichtet, die Mitgliederliste und die Beiträge an den Kantonalverband nach den Weisungen des Zentralkassiers zu führen und pünktlich abzuliefern. Ebenso ist er für die laufende Nachführung der Mutationen (Ein- und Austritte, Adressänderungen etc.) zuhanden des Vorstandes und des Zentralkassiers verantwortlich. Vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten. Der Kassier ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der Hegeobmann ist auf Grund des Sektions-Hegereglementes und der Hegebestimmungen des BKPJV für die Organisation eines kontinuierlichen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Hegebetriebes verantwortlich. Er erstattet alljährlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

Die Beisitzer unterstützen alle weiteren Mitglieder des Vorstandes in ihrer Aufgabenerfüllung und haben diese nötigenfalls zu vertreten. Der Vorstand kann ihnen spezielle Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 18

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und Belege der Sektion zu prüfen und der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion "MIRIBI" haftet nur das Sektionsvermögen. Das Sektionsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

Einnahmen der Sektionskasse sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge für die Raubwildbekämpfung
- c) Schenkungen
- d) Zinsen des Vermögens
- e) Vermietung der Jagdschiesstände
- f) Überschüsse aus Vereinsnässen (Jagdschiessen und dergleichen)
- g) Unvorhergesehenes

Ordentliche Ausgaben der Sektion sind:

- a) Beiträge an den Kantonalverband
- b) Ordentliche Unkosten der Sektion
- c) Abschussprämien sowie andere Beiträge für die Raubwildbekämpfung
- d) Unterhalt und Versicherung der Jagdschiessanlagen
- e) Ausgaben zur Verwirklichung der Sektionsziele
- f) Entschädigung an die Delegierten und ev. an die Vorstandsmitglieder sowie an die Mitglieder der Hegekommission und an die Rechnungsrevisoren
- g) Unvorhergesehenes

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch eine ordentliche Generalversammlung vorgenommen werden, sofern dieses Traktandum in der Einladung figuriert. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden A-Mitglieder. Neue oder teilrevidierte Statuten treten erst mit ihrer Genehmigung durch den engeren Zentralvorstand des BKPJV in Kraft (Art. 6, Ziff. b der Statuten des BKPJV).

Art. 21

Auflösung

Die Auflösung der Sektion "MIRIBI" darf nur erfolgen, wenn sie weniger als 15 A-Mitglieder zählt und wenn in absehbarer Zeit kein Mitgliederzuwachs vorauszusehen ist. Im Falle einer Sektionsauflösung sind das Protokoll- und Kassabuch mit der Schlussabrechnung dem Zentralvorstand des BKPJV auszuhändigen. Vorgängig dieser Ablieferung ist die Schlussabrechnung durch die Revisoren des BKPJV zu überprüfen. Das Sektionsvermögen hat beim ZV in Verwahrung zur Verfügung einer Neugründung der Sektion zu verbleiben, wobei die Zinsen des Vermögens als Entschädigung für Verwaltung und Aufbewahrung in die Zentralkasse des BKPJV fließen. Erfolgt innert 20 Jahren keine Neugründung der Sektion "MIRIBI", verfällt das Sektionsvermögen zugunsten des BKPJV.

Art. 22

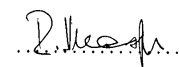
Inkrafttreten

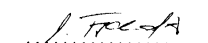
Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 1. Dezember 1989 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 1971 und treten nach der Genehmigung durch den ZV sofort in Kraft.

NAMENS DER JÄGERSEKTION "MIRIBI" SEKTION DES BÜNDNER KANTONALEN PATENTJÄGER-VERBANDES

Der Präsident:

Der Aktuar:





Genehmigungsvermerk des Zentralvorstandes:

Die vorliegenden Statuten der Jägersektion "MIRIBI", Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes, sind vom Zentralvorstand am genehmigt worden.

110113, 12.2.92

BÜNDNER KANTONALER PATENTJÄGER-VERBAND

Der Zetralpräsident:

P. Zambri

Der Zentralaktuar:

M. F. F. F.